

ein Berichtungsdienst zum Verzeichnis der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik - Teil I - herausgegeben, der über die zentralen Verwaltungsstellen verteilt wird.

Berlin, den 27. Juli 1950

Ministerium für Planung
Rau
Minister

Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Förderung der Aktivisten-
und Wettbewerbsbewegung.

Vom 28. Juli 1950

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBl. S. 715) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien folgendes bestimmt:

§ 1

Im Jahre 1950 werden erstmalig

bis zu 50 „Helden der Arbeit“

mit insgesamt 500 000 DM,

bis zu 500 „Verdiente Aktivisten“

mit insgesamt 500 000 DM,

bis zu 150 „Verdiente Erfinder“

mit insgesamt 500 000 DM,

bis zu 100 „Brigaden der besten Qualität“

mit insgesamt 750 000 DM

ausgezeichnet und prämiert.

§ 2

Für „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ steht aus dem Prämienfonds für das Jahr 1950 eine Geldsumme von 1 000 000 DM zur Verfügung. Für Betriebe mit außerordentlichen Sonderleistungen bei dem Neuaufbau der Industrie wird für das Jahr 1950 der Betrag von 250 000 DM bereitgestellt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
I. V.: P e s c h k e
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Durchführung
der Reparationslieferungen.

Vom 28. Juli 1950

Auf Grund § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1950 zur Durchführung der Reparationslieferungen (GBl. S. 85), ergänzt durch Bekanntmachung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 680), wird im Interesse der termin- und qualitätsmäßigen Sicherstellung der Durchführung der Reparationsverpflichtungen der

Deutschen Demokratischen Republik zu § 1 der vorgenannten Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, im gleichen Zeitpunkt, in dem sie zur Abgabe eines Angebots für einen Reparationsauftrag aufgefordert werden, sich mit den in Frage kommenden Unterlieferanten und Zulieferanten in Verbindung zu setzen und von diesen entsprechende Angebote anzufordern.

§ 2

(1) Erhält der Herstellerbetrieb einen Reparationsauftrag, so ist er verpflichtet, unverzüglich mit den in Frage kommenden Unterlieferanten und Zulieferanten einen Liefervertrag abzuschließen.

(2) In diesem Liefervertrag müssen die technischen Bedingungen, die Lieferfristen, Zahlungs-, Abnahmebedingungen und die Strafbestimmungen bei Lieferverzug konkret festgelegt werden. Außerdem muß im Liefervertrag die Materialversorgung der Unterlieferanten geregelt werden.

(3) Der Abschluß des Liefervertrages zwischen dem Herstellerbetrieb und den Unterlieferanten gilt als Pflicht im Sinne der Verordnung vom 9. Februar 1950.

§ 3

(1) Die Kontrolle und die Sicherung der Durchführung der Lieferverträge mit den Unterlieferanten und Zulieferanten erfolgen durch die Herstellerbetriebe.

(2) Die Überwachung der Vertragsabschlüsse der Herstellerbetriebe mit den Unter- und Zulieferanten wird von der Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung durchgeführt, sofern der Leiter des Amtes für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik nicht anders entscheidet.

(3) Zu diesem Zweck übersenden die Herstellerbetriebe nach Abschluß der Lieferverträge der Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung eine Aufstellung aller mit den Unterlieferanten abgeschlossenen Verträge mit Angabe der jeweils festgelegten Termine.

§ 4

(1) In den besonderen Fällen, wo die Unterlieferungen und Zulieferungen von entscheidender Bedeutung für den Reparationsauftrag sind oder wo durch den Abschluß der Lieferverträge der reibungslose Ablauf der Unter- und Zulieferungen noch nicht gesichert ist, schreiben die Herstellerbetriebe Unterlieferantenaufträge (UR-Aufträge) aus.

(2) Die Herstellerbetriebe beantragen hierzu die Formulare der Unterlieferantenaufträge beim Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Liegen keine Anträge der Herstellerbetriebe vor, so kann das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik in besonderen Fällen die Herstellerbetriebe anweisen, entsprechende Unterlieferantenaufträge auszuschreiben.

(4) Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, ihre Unterlieferanten darauf hinzuweisen, daß sämtliche Zu- und Unterlieferungen entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1950 als Pflichtaufträge zu behandeln sind.